



AMTSBLATT

DES LANDKREISES WÜRZBURG

Herausgeber: Landratsamt Würzburg, Landrat Thomas Eberth

55. Jahrgang

24. Juni 2025

Nummer 24

Inhalt:

Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW) am Montag, 28.07.2025 um 11:00 Uhr im Sitzungssaal II des Landratsamtes Würzburg, Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Az.: KU-23-06-2025

Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW)

I. Öffentlicher Teil:

0. Ordnungsmäßigkeit der Ladung – Genehmigung der Tagesordnung – Feststellung der Beschlussfähigkeit
1. Sachstand gehobene Erlaubnis Generalentwässerungsplan EBW – Bericht
2. Sonstiges

Az.: FB 62-5651.06.04.01-V2072025

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

- Siehe Anhang -

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen**

Das Landratsamt Würzburg erlässt am 24.06.2025 folgende

Allgemeinverfügung:

I. Bildung eines Sperrbezirks:

Die Fläche im Radius von einem Kilometer um den Ausbruchsort in der Gemeinde Kirchheim (entsprechend der beigefügten grafischen Karte) wird zum **Sperrbezirk** erklärt:



Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern, deren Standorte im Sperrgebiet liegen, haben dies **unverzüglich** dem Landratsamt Würzburg, Lebensmittelüberwachung und Veterinäramt, Leistenstr. 87, 97082 Würzburg, Tel. 0931/8003-5507, anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf die Amerikanische Faulbrut amts-tierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Untersuchung die erforderliche Hilfe zu leisten.
4. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
6. Ziffer I. Nr. 5 dieser Allgemeinverfügung findet keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist und auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen und unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
7. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
8. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.

II. Anordnung des sofortigen Vollzugs:

Die Anordnungen unter Ziffer I. (Ziffern 1. bis 8.) werden für sofort vollziehbar erklärt.

III. Kosten:

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

IV. Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg als öffentlich bekanntgegeben.

G r ü n d e:

I.

Laut Mitteilung des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wurde in einem Bienenbestand in der Gemeinde Kirchheim der Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Um die weitere Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu unterbinden, hat das Veterinäramt des Landratsamtes Würzburg, vorstehende Allgemeinverfügung erlassen.

II.

Das Landratsamt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, Art. 12 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Erklärung des unter Ziffer I. benannten Gebiets zum Sperrbezirk stützt sich auf § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV). Danach hat die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären, wenn in einem Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden ist. Dies ist der Fall, sodass das beschriebene Gebiet von einem Kilometer Radius um den Ausbruchsort zum Sperrbezirk erklärt werden musste. Es handelt sich hierbei um eine gebundene Entscheidung ohne Ermessensspielraum.

Die für den Sperrbezirk geltenden Schutzmaßregeln unter I. Ziffern 1 bis 8 ergeben sich aus den §§ 4, 5 b und 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 und Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung.

Die Anzeigepflicht in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 5b Bienenseuchen-Verordnung.

Die Untersuchungspflicht in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bienenseuchen-Verordnung.

Die Hilfeleistungspflicht in Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 4 Bienenseuchen-Verordnung.

Die Anordnung in Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung bzgl. des Verbots bewegliche Bienenstände von ihrem Standort zu entfernen ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bienenseuchen-Verordnung.

Die Anordnung in Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bienenseuchen-Verordnung, die Ausnahmen hiervon in Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung ergeben sich aus § 11 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung.

Die Anordnung in Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung bzgl. des Verbringungsverbots von Bienenvölkern oder Bienen in den Sperrbezirk ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Bienenseuchen-Verordnung.

Die Pflicht zum bienendichten Verschluss nicht besetzter Bienenwohnungen in Ziffer 8 ergibt sich aus § 6 Bienenseuchen-Verordnung.

Die Anordnungen in Ziffer I. (1. Bis 8.) ergingen ebenfalls als gebundene Entscheidung ohne Ermessensspielraum und konkretisieren lediglich die ohnehin bereits gesetzlich bestehenden Verpflichtungen der Bienenseuchen-Verordnung.

Die sofortige Vollziehung der Schutzmaßregeln war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

Es liegt im überragenden öffentlichen Interesse die Maßregeln mit sofortiger Wirksamkeit umzusetzen, um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern. Die Amerikanische Faulbrut ist eine hochansteckende Seuche der Honigbiene, die durch das sporenbildende Bakterium *Paenibacillus larvae* verursacht wird. Infiziert werden ausschließlich die Larven (Bienenbrut). Die erwachsenen Bienen sind gegen den Erreger resistent, können die Sporen jedoch im Bienenstock verbreiten, sodass die Infektion einer einzelnen Larve schnell auf die gesamte Brut eines Volkes übergehen kann. Schon eine geringe Anzahl (weniger als 10 Sporen) kann eine Infektion auslösen. Nach dem Tod der Bienenbrut zersetzt *Paenibacillus larvae* die gesamte Körperstruktur der Larven zu einer zähen, braunen, schleimigen Substanz, die später zu einem dunklen Schorf eintrocknet, in dem sich die infektiösen Sporen des Erregers befinden. Die Sporen können nun z.B. über Ammenbienen zu weiteren Bienenlarven gelangen und diese infizieren. Über kontaminierten Honig oder Waben können Sporen in gesunde Bienenvölker eingetragen werden. Eine Übertragung der Sporen durch den Imker (z.B. über Werkzeug, Kleidung, Handschuhe) sowie durch imkerliche Eingriffe (Umlarven, Teilen oder Vereinigen von Völkern etc.) ist ebenfalls möglich. Außerdem können Bie-

nen, die ein schwaches, an Amerikanischer Faulbrut erkranktes Volk ausräubern, Sporen in ihr eigenes Volk tragen und die Seuche weiterverbreiten. Auch Bienen, die sich verirren (Verflug), können auf diese Weise Sporen verschleppen. Ein Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut kann für die betroffenen Imker in Abhängigkeit vom Ausmaß des Befalls sowie der Größe des Betriebs mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen einhergehen. Stark befallene Völker müssen oft abgeschwefelt (getötet) werden. Der Verlust an Bienen und genetisch wertvollem Material (z.B. Königinnenlinien) kann hierbei gravierend sein. Außerdem können für die Imker, die von behördlichen Restriktionsmaßnahmen betroffen sind, große Umsatzeinbußen beim Verkauf von Bienenprodukten oder Ablegern während der Sperrzeit (oft mehrere Monate) entstehen.

Es liegt daher im überwiegenden öffentlichen Interesse bzgl. der Anordnungen in Ziffern I. (Nr. 1. bis 8.) sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle tierseuchenrechtlich erforderlichen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Ohne das sofortige Wirksamwerden der oben genannten Schutzmaßregeln bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche (wirtschaftliche) Schäden bei anderen Imkern/Bienenhaltern verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen Imker/Bienenhalter im Sperrbezirk zurückstehen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt Nr. 24 des Landkreises Würzburg am 24.06.2025 bekannt gemacht und tritt am 25.06.2025 in Kraft.
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
- Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Würzburg, Fachbereich Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung, Leistenstr. 87, 97082 Würzburg aus. Sie kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag, 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr) eingesehen werden.



Eberth
Landrat